

COSTA RICA

Verordnung 29473/2000 über die RTCR 379:2000. Verfahren zur Anwendung pflanzengesundheitlicher Anforderungen bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, mit denen Schadorganismen verbracht werden können

(RTCR 379:2000. Procedimientos para la aplicación de los requisitos fitosanitarios para la importación de plantas, productos vegetales y otros productos capaces de transportar plagas)

Quelle: www.mag.go.cr/legislacion

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK
UND DIE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE UND HANDEL
UND LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

Unter Berücksichtigung...

in Erwägung nachstehender Gründe:..

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Folgende Technische Vorschrift wird verabschiedet:

**RTCR 379:2000. Verfahren zur Anwendung
pflanzengesundheitlicher Anforderungen bei der Einfuhr
von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen,
mit denen Schadorganismen verbracht werden können**

1 – GEGENSTAND. Verhinderung der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen von Pflanzen in das Hoheitsgebiet durch Festlegung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, mit denen Schadorganismen verbracht werden können.

2 – ANWENDUNGSGEBIET. Vorstehende Technische Vorschrift ist auf folgendes anzuwenden:

- a) botanischer Samen von gärtnerischen Kulturen, Gramineen, Leguminosen, Ölfrüchten, Früchte, Futterpflanzen, Forstpflanzen, Zierpflanzen, Blumen und sonstige Pflanzenarten, die für den Menschen von Interessen sind.
- b) Vermehrungsmaterial (außer botanischer Samen) wie Setzlinge, Zwiebeln, Kormi, Wurzeln, Rhizome, Stolone, Knollen, Ableger, Stecklinge oder Zweige, Augen, Absenker, in-vitro-Pflanzen und sonstiges, was zur Vermehrung von Pflanzen verwendet werden kann.
- c) Frische Früchte, Gemüse und Knollen für den Frischverbrauch oder für die Nahrungsmittelindustrie.
- d) Körner für den Verzehr oder die Verarbeitung wie: polierter Reis, ungeschälter Reis, Weizen, Gerste, Erbsen, Mais, Hirse, Soja, Hafer, Bohnen (schwarz, rot, weiß, Kuba-), Luzerne,

Kichererbsen, Linsen, Leinsamen, Augenbohnen, Erdnüsse (mit oder ohne Schale) und sonstige Körner.

- e) Pflanzenerzeugnisse, die Verfahren wie Quetschen, Mahlen, Trocknen, Gefrieren für den späteren Verzehr unterzogen wurden.
- f) Gewürze für den Verzehr oder die Verarbeitung (gilt nicht für botanischen Samen zur Aussaat): Annatto, Anis, Gewürznelke, Ingwer, Kardamom, Koriander, Kreuzkümmel, Kurkuma, Lorbeer, Muskatnuss, Oregano, Pfeffer, Piment, Sellerie, Senf, Thymian, Zimt usw.
- g) Pflanzenerzeugnisse, die in den oben genannten Gruppen nicht aufgeführt sind. Dazu gehören Erzeugnisse wie Textilien, Holz und ähnliches, Arzneipflanzen, frische Blüten, getrocknete Blüten, inertes Substrat, Blatt- und Bodenproben für physikalisch-chemische Untersuchungen usw.

3 – DEFINITIONEN

3.1 **Absenker:** Stück eines Zweigs, an dem sich Wurzeln bilden und das später als neue Pflanze abgetrennt wird.

3.2 **Risikoanalyse für Schadorganismen (PRA):** Der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und ökonomischer Erkenntnisse um festzustellen, ob ein Schadorganismus geregelt werden soll und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.

3.3 **Gebiet:** Ein amtlich festgelegtes Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile.

3.4 **Freies Gebiet:** Ein Gebiet, in dem ein bestimmter Schadorganismus auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand gegebenenfalls amtlich aufrechterhalten wird.

3.5 **Ungeschälter Reis:** ...

3.6 **Vollkornreis:** ...

3.7 **Polierter Reis:** ...

3.8 **Pflanzenschutzbeauftragter:** Person, die von der Direktion, die für die Anwendung der geltenden pflanzengesundheitlichen Bestimmungen verantwortlich ist, ermächtigt oder berechtigt wurde.

3.9 **Genehmigung:** amtliches Dokument mit den pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Organismen für die biologische Bekämpfung und sonstige Arten von Organismen zur Verwendung in der Landwirtschaft.

3.10 **Zwiebel:** unterirdischer kurzer Sprosstheil einer Pflanze, der auf einer festen Platte steht, von schuppenartigen fleischigen Blättern umgeben ist, die ihn schützen und mit Nährstoffen versorgen, und außen mit schuppenartigen Blättern als Schutzmantel.

3.11 **Schale oder Spelze:** ...

3.12 **Häutchen:** ...

3.13 **Pflanzengesundheitliche Zertifizierung:** Anwendung pflanzengesundheitlicher Verfahren für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

3.14 **Pflanzengesundheitszeugnis:** amtliches Dokument, das den pflanzengesundheitlichen Zustand einer Sendung, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterliegt, bescheinigt.

3.15 **IPPC:** Internationales Pflanzenschutzübereinkommen der FAO von 1951, Rom.

3.16 **Kormus:** ...

3.17 **Quarantäne:** amtliche Verwahrung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterliegen, zur Beobachtung und Forschung oder für weitere Untersuchungen, Tests und/oder Behandlungen.

3.18 **Pflanzenquarantäne:** jegliche Handlung zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen oder um deren amtliche Bekämpfung sicherzustellen.

3.19 **Zusätzliche Erklärung:** Eine Feststellung auf dem Pflanzengesundheitszeugnis, die von einem Einfuhrland gefordert wird und bestimmte zusätzliche Angaben über den pflanzengesundheitlichen Zustand einer Sendung enthält.

3.20 **Diagnose von Schadorganismen.** ...

3.21 **Sendung:** Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder sonstigen Gegenständen, deren Verbringen von einem Land in ein anderes geregelt ist und die von einem einzigen Zeugnis begleitet ist. (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen.)

3.22 **Steckling:** Pflanzenteil (Zweig, Blätter usw.), aus dem eine neue Pflanze entstehen kann.

3.23 **Gewürz:** Jeglicher Teil einer Pflanze, auch verarbeitet, der zum Würzen verwendet wird.

3.24 **Steckling oder Zweig:** Sprossteil (mit Blättern oder ohne) oder der Wurzeln, der sich bewurzeln und eine neue Pflanze hervorbringen kann.

3.25 **Stolon:** Sprossteil, der horizontal wächst und dabei Adventivwurzeln bildet, sofern er mit Erde in Berührung kommt.

3.26 **Frische Früchte, Gemüse und Knollen:** frische Teile (lebend, nicht getrocknet, tiefgefroren oder anderweitig haltbar gemacht) von Pflanzen, für den Verbrauch oder die Verarbeitung bestimmt.

3.27 **Körner:** Samen, die zur Verarbeitung oder für den Verbrauch und nicht für die Aussaat bestimmt sind.

3.28 **Untersuchung:** visuelle amtliche Kontrolle von geregelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, um festzustellen, ob Schadorganismen vorhanden sind, und/oder um festzustellen, ob die pflanzengesundheitlichen Bestimmungen eingehalten werden.

3.29 **Gesetzgebung:** Alle Gesetze, Vorschriften, Leitlinien oder sonstige Verwaltungsvorschriften, die von der Regierung der Republik verabschiedet wurden

3.30 **Pflanzengesundheitliche Gesetzgebung:**

3.31 **Frei von:** bezogen auf eine Sendung, ein Feld oder einen Ort der Erzeugung ohne Schadorganismen (oder einen bestimmten Schadorganismen) in einer Anzahl oder Menge, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Verfahren nachgewiesen werden kann.

3.32 **Ort der Erzeugung:** jeder Betrieb oder eine Gruppe von Anbauflächen, die als eine landwirtschaftliche Produktionseinheit betrieben wird.

3.33 **MAG:** Ministerio de Agricultura y Ganaderia [*Ministerium für Land- und Viehwirtschaft*].

3.34 **Vermehrungsmaterial:** Pflanzen oder Pflanzenteile, die angepflanzt bleiben oder angepflanzt oder wieder angepflanzt werden.

3.35 **Pflanzengesundheitliche Maßnahme:** jegliche Rechtsvorschriften, Vorschriften oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen dienen

3.36 **Sonstiges:** Pflanzenerzeugnisse, die nicht zu den botanischen Samen, Vermehrungsmaterial, Körnern, Früchten, Gemüse und Knollen für den Frischverbrauch, verarbeitetem Pflanzenmaterial und Gewürzen gehören.

3.37 **Amtlich:** eingerichtet, genehmigt oder durchgeführt durch das MAG.

3.38 **WTO:** Welthandelsorganisation.

3.39 **Schadorganismus:** jegliche Arten, Rassen oder Biotypen von Pflanzen oder Tieren oder Krankheitserreger für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse.

3.40 **Quarantäneschadorganismus:** Ein Schadorganismus von potentieller ökonomischer Bedeutung für ein Land, der in diesem Land noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.

3.41 **Geregelter Nichtquarantäneschadorganismus:** Ein Schadorganismus, der nicht als Quarantäneschadorganismus eingestuft ist, und dessen Auftreten an Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich unannehmbare Auswirkungen beeinträchtigt und daher im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei gesetzlich geregelt wird.

3.42 **Geregelter Schadorganismus:** Ein Quarantäneschadorganismus oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschadorganismus.

3.43 **Pflanze:** Lebende Pflanze oder deren Teile einschließlich Samen und Keimplasma.

3.44 **Bewurzelte Pflanze:** phänologische Stufe, die dem Setzling oder bewurzeltem Vermehrungsmaterial folgt.

3.45 **In-Vitro-Pflanze:** Pflanzen in Gewebekultur, die in einem klaren sterilen Substrat in einem transparenten geschlossenen Behälter angezogen werden.

3.46 **Anpflanzen:** jede Maßnahme des Einbringens von Pflanzen in ein Kultursubstrat, um deren späteres Wachstum oder deren Fortpflanzung oder Vermehrung zu gewährleisten.

3.47 **Setzling:** junge Pflanze, die aus echtem Samen hervorgeht.

3.48 **Pflanzengesundheitliches Verfahren:** amtlich vorgeschriebene Methode zur Umsetzung von Untersuchungen, Tests, Überwachung oder Behandlungen in Zusammenhang mit der Pflanzenquarantäne.

3.49 **Verarbeitetes Pflanzenerzeugnis:** ein oder mehrere Pflanzenteile, die einem industriellen Verfahren unterzogen wurden und für den Frischverbrauch oder die industrielle Verarbeitung bestimmt sind.

3.50 **Pflanzenerzeugnisse:** Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Körner) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer

Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen hervorrufen können.

3.51 Technische Vorschrift: ...

3.52 Pflanzengesundheitliche Anforderungen: pflanzengesundheitliche Bedingungen, die einzuhalten sind, um die Einfuhr und das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Nebenerzeugnissen zu genehmigen und die im Ergebnis einer Risikoanalyse festgelegt werden.

3.53 Botanischer Samen: ...

3.54 Rhizom: Sprossteil...

3.55 Staatlicher Pflanzenschutzdienst: amtlicher Dienst für Pflanzenschutz gemäß Gesetz Nr. 7664.

3.56 Inertes Substrat: Material organischen oder anorganischen Ursprungs, keine Erde, das einer Quarantänebehandlung unterzogen worden ist, in das bewurzelte Pflanzen und/oder Setzling eingebracht sind und das für frei von Schadorganismen befunden wurde (z. B. Vermiculit, Agrolit, Torf oder Torfmoos).

3.57 Behandlung: amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung, Beseitigung oder Sterilisierung von Schadorganismen.

3.58 Knolle: unterirdischer Sprossteil, der sich aus einer apikalen Verdickung eines Stolons entwickelt.

3.59 Zweig: siehe Steckling.

3.60 Verifizierung: Bestätigung der Einhaltung pflanzengesundheitlicher Bestimmungen in Form eines Bescheids durch augenscheinliche Prüfung oder Probenahme und Labortest.

3.61 Verifizierung im Ursprungsland: erfolgt durch den Staatlichen Pflanzenschutzdienst im Auftrag des MAG vor der Einfuhr im Ursprungsland zur Feststellung der Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß Technischer Vorschrift RTCR:351:1997 "Directrices para la verificación en origen de vegetales, agentes de control biológico y otros organismos de uso agrícola que se pretenden importar" [Leitlinien für die Verifizierung von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Organismen zur Verwendung in der Landwirtschaft, die zur Einfuhr bestimmt sind].

4 – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN, MIT DENEN SCHADORGANISMEN VERBRACHT WERDEN KÖNNEN

4.1 Wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, mit denen Schadorganismen verbracht werden können, einführen möchte, muss die Anforderungen, die in vorstehender technischer Vorschrift und in den Handbüchern oder technischen Leitfäden für besondere Anforderungen je Land und Erzeugnis festgelegt sind, einhalten.

4.2 Jede Einfuhr von Arten oder aus Ursprungsländern, die nicht in den Handbüchern oder technischen Leitfäden für besondere Anforderungen geregelt sind, ist über den Staatlichen Pflanzenschutzdienst beim MAG zu beantragen, sodass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für selbige festgelegt werden können oder eine Risikoanalyse für Schadorganismen nach den festgelegten Verfahren durchgeführt werden kann.

4.3 Wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, mit denen Schadorganismen verbracht werden können, einführen möchte, braucht eine Einfuhrgenehmigung des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes, in der die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die in den Handbüchern oder technischen Leitfäden für besondere Anforderungen festgelegt sind, genannt sind. Diese Genehmigungen sind an den vom Staatlichen Pflanzenschutzdienst festgelegten Orten zu beantragen (Zentralbüros der Direktion für Pflanzenschutz, Ventanilla Unica de PROCOMER oder bei den Landwirtschaftlichen Quarantänestationen). Der Bescheid durch den Staatlichen Pflanzenschutzdienst muss innerhalb von acht Tagen nach dem Datum des Eingangs des Antrags gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7664 über den Pflanzenschutz erfolgen.

4.4 Jede Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen, mit denen Schadorganismen verbracht werden können, ist einer Kontrolle zu unterziehen, bei der die erforderlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen wie Probenahme und Labortest zur Diagnose von Schadorganismen oder Pflanzenschutzmittelrückständen, um den Bestimmungen des Artikels 54 des Gesetzes Nr. 7664 über den Pflanzenschutz zu entsprechen, festgelegt werden.

4.5 Im Fall von konserviertem Samen ist eine Probe des Ursprungsmaterials beizufügen, um das Öffnen der Konserven zu vermeiden, sollte dies nicht der Fall sein, werden selbige gegebenenfalls für einen entsprechenden Labortest geöffnet.

4.6 Bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, mit denen Schadorganismen verbracht werden können, ist ggf. darauf zu achten, dass sie dem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes oder einem anderen Dokument entsprechen und ob es besondere Anforderungen gibt; zur Einfuhr gehört eine zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes, in der folgendes angegeben ist: die Schadorganismen, von denen das Erzeugnis frei ist oder dass es aus Gebieten kommt, die frei von selbigen sind, sowie Behandlungen oder andere geforderte Feststellungen.

4.7 Jede Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die in den Handbüchern oder technischen Leitfäden für besondere Anforderungen nicht enthalten sind oder für die es Anforderungen gibt und die nur für Versuchszwecke bestimmt sind, sind einzeln zu testen; dafür stellt die beteiligte Institution oder der beteiligte Betrieb beim Staatlichen Pflanzenschutzdienst einen Antrag auf Genehmigung und wird dieser bestätigt, ist ein Letter of Understanding zwischen diesem und dem Beteiligten über die vereinbarten Festlegungen auszustellen.

4.8 Für die Einfuhr von Warenmustern ohne Wert gelten dieselben Anforderungen wie für Handelssendungen mit Ausnahme der Arten oder Länder mit Anforderungen. In letzterem Fall ist beim Staatlichen Pflanzenschutzdienst ein Antrag zu stellen und es ist jeder Fall einzeln zu prüfen.

4.9 Jegliche Einfuhr von Samen (oder anderer Erzeugnisse), die genetisch verändert sind, muss nicht nur allen Anforderungen in den Handbüchern oder technischen Leitfäden für besondere Anforderungen entsprechen, sondern bedarf auch einer Genehmigung der Kommission für Biosicherheit sowie einer späteren Feldkontrolle seitens der zuständigen Behörde.

4.10 Sofern pflanzengesundheitliche Probleme festgestellt werden, kann der Staatliche Pflanzenschutzdienst im Auftrag des MAG gemäß den Bestimmungen des Artikel 54 des Gesetzes Nr. 7664 über den Pflanzenschutz anordnen, dass der Beteiligte das Erzeugnis einer Quarantänebehandlung unterzieht, die in den verfügbaren Einrichtungen der landwirtschaftlichen

Quarantänestation oder des Beteiligten unter Aufsicht eines Pflanzenschutzbediensteten durchgeführt wird.

4.11 Die Einfuhr von Material mit Erde ist nicht gestattet.

4.12 Als Bewurzelungssubstrat ist nur inertes Substrat zugelassen.

5 – VERFAHREN FÜR DIE ERARBEITUNG VON HANDBÜCHERN UND TECHNISCHEN LEITFÄDEN FÜR BESONDERE ANFORDERUNGEN JE LAND UND ERZEUGNIS

5.1 Die Direktion des Pflanzenschutzdienstes erarbeitet Handbücher oder technische Leitfäden für besondere pflanzengesundheitliche Anforderungen, die bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, mit denen Schadorganismen verbracht werden können, einzuhalten sind. Sie stehen den Beteiligten bei der Direktion zur Verfügung oder sind über das Internet erhältlich. Änderungen an den Handbüchern oder Leitfäden werden durch Meldung bei der WTO gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) zur Kenntnis gegeben.

5.2 Den Erzeugnisarten entsprechend gibt es 7 Handbücher oder technische Leitfäden.

5.2.1 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Samen.

5.2.2 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von pflanzlichem Vermehrungsmaterial.

5.2.3 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Früchten, Gemüse und Knollen für den Frischverbrauch oder für die Industrie.

5.2.4 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Körnern.

5.2.5 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von verarbeiteten Pflanzenerzeugnissen.

5.2.6 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Gewürzen.

5.2.7 Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von sonstigen Erzeugnissen.

5.3 Die Handbücher oder technischen Leitfäden werden nach folgenden Verfahren erarbeitet: ...

Artikel 2 – ..

Artikel 5 – Folgende Durchführungsverordnungen... werden aufgehoben; Verordnung Nr. 26642-MEIC-MAG vom 1. September 1998..., Verordnung Nr. 26641-MEIC-MAC vom 1. September 1997...; Verordnung Nr. 26643-MEIC-MAG vom 1. September 1997...; Verordnung Nr. 26645-MEIC-MAG vom 1. September 1997...; Verordnung Nr. 26646-MEIC-MAG vom 1. September 1997...; Verordnung Nr. 26649-MEIC-MAG vom 1. September 1997...; Verordnung Nr. 26648-MEIC-MAG vom 1. September 1997...;

Artikel 6 – Alle sonstigen Verwaltungsbestimmungen oder Vorschriften, die vorstehender Verordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Artikel 7 - Diese Technische Vorschrift wird jährlich überarbeitet und geändert. Eine Änderung ist aufgrund pflanzengesundheitlicher Umstände jedoch jederzeit möglich.

Artikel 8 – Tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu San Jose, den 5. Januar 2001

MIGUEL ÁNGEL RODRÍGUEZ ECHEVERRÍA – Minister für Wirtschaft

Gilberto Barrantes Rodríguez - Minister für Industrie und Handel

Alberto Dent Zeledón - Minister für Land- und Viehwirtschaft